



DEZEMBER 2015

ENTREPRENEUR

IM FOKUS: AUSBLICK AUF 2016

AUS UNSEREN GESCHÄFTSFELDERN...

RECHTSBERATUNG Reform Insolvenzanfechtungsrecht | Neues europäisches Zollrecht

STEUERBERATUNG Erbschaftsteuer 2016 | BEPS-Projekt der OECD

STEUERDEKLARATION UND BPO Bürokratieabbau für KMU | „Indian Accounting Standards“

UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG Industrie 4.0 und Organisationswandel | Digitalisierung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG Verpflichtende Erstanwendung BilRUG | Umsatzrealisierung nach IFRS 15

3 EDITORIAL

4 RECHTSBERATUNG

- 4 Reform des Insolvenzanfechtungsrechts – Regierung beschließt Gesetzentwurf
- 5 Außenhandel 2016 – Neues europäisches Zollrecht tritt in Kraft

6 STEUERBERATUNG

- 6 Erbschaftsteuer 2016: Verfassungskonform? – Keine Planungssicherheit für Firmenerben
- 7 Das BEPS-Projekt der OECD – Stand der Umsetzung in Deutschland

8 STEUERDEKLARATION UND BUSINESS PROCESS OUTSOURCING

- 8 Endlich geschafft – Bürokratieabbau für kleine und mittlere Unternehmen
- 9 Die „Indian Accounting Standards“ – Ein Schritt in Richtung IFRS

10 UNTERNEHMENS- UND IT-BERATUNG

- 10 Industrie 4.0 und Organisationswandel – Ist Ihr Unternehmen bereit?
- 11 Geschäftsmodelle 2016 – Das ermöglicht die Digitalisierung

12 WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

- 12 BilRUG – Verpflichtende Erstanwendung im Geschäftsjahr 2016
- 13 Neuregelung zur Umsatzrealisierung nach IFRS 15 – 2016 zur Vorbereitung nutzen

14 INTERVIEW

- 14 Dr. José A. Campos Nave: „Appetit deutscher Unternehmer wächst“

15 GASTKOMMENTAR

- 15 Dr. Klaus Dieter Bauknecht: „Konjunkturausblick auf 2016 – Verhaltener Optimismus gerechtfertigt“

16 EINBLICKE

- 16 Erfolgreich im neuen Jahr!?

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt der Newsletter und der fachlichen Informationen im Internet nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

IMPRESSUM – ENTREPRENEUR



Ausgabe Dezember 2015
ISSN 2199-8345

Herausgeber:
Rödl & Partner GbR
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg
Tel.: +49 (9 11) 91 93-0
www.roedl.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Prof. Dr. Christian Rödl
christian.roedl@roedl.de
Äußere Sulzbacher Str. 100
90491 Nürnberg

Redaktion:

Unternehmenskommunikation:

Eva Gündert
eva.guendert@roedl.de

Sabrina Wallitzer
sabrina.wallitzer@roedl.de

Thorsten Widow
thorsten.widow@roedl.de

für die Geschäftsfelder:

Mathias Becker
mathias.becker@roedl.de

Britta Dierichs
britta.dierichs@roedl.de

Melanie Erhard
melanie.erhard@roedl.de

Michael Kolbenschlager
michael.kolbenschlager@roedl.de

Dr. Andreas Schmid
andreas.schmid@roedl.de

Grafiken:

Nadine Viehmann
nadine.viehmann@roedl.de



Prof. Dr. Christian Rödl



Dr. Peter Bömelburg



Dr. José A. Campos Nave

Liebe Leserin, lieber Leser,

vor einem Jahr schrieben wir an dieser Stelle: „Die Weltkonjunktur schwächtelt. Vormalige Wachstumsstars mutieren zu verblassenden Sternchen.“ Die Analyse der aktuellen Situation führt unseres Erachtens zu keiner grundlegenden Neubewertung. Sofort denken wir an China, Russland und einige Schwellenländer. Ohne gleich von einer Zweiklassengesellschaft sprechen zu wollen, dürfen wir auf der anderen Seite nicht ignorieren, wie beeindruckend z. B. die USA, als bedeutendste Volkswirtschaft der Welt, und v. a. Deutschland aufgestellt sind. Die beiden Staaten erinnern an Trutzburgen im globalen Krisengetümmel.

Deutschland ist auf gesunde Handelspartner angewiesen und spürt, wenn sich deren Zustand verschlechtert. Gleichzeitig müssen wir konstatieren, dass das Missmanagement in einem deutschen Autokonzern internationale Strahlkraft mit üblen Folgen entfalten kann.

Wir sind Teil des interkontinentalen Gefüges, das sich Werte- und Wirtschaftsgemeinschaft nennt. Diesen Part können wir nur zuverlässig stemmen, wenn wir uns durch den Aufwind unserer sehr beeindruckenden Positionierung innerhalb des Global Village zusätzlich beflügeln lassen. Mit der Ankerfunktion, die Deutschland dank seiner Stärke immer wieder zugeschrieben wird, wären wir hoffnungslos überfordert, würden wir nicht über die robusten Wurzeln, Innovationskraft, Fleiß und Überzeugungen unserer Unternehmer verfügen. Zusammen mit ihren Mitarbeitern ziehen sie die Karre. Und wie!

Deutschlands Exportquote liegt seit 2012 unverändert auf einem Rekordniveau von über 45 Prozent. Der vom Statistischen Bundesamt ermittelte „Offenheitsgrad“ (Importe plus Exporte in Relation zum BIP) lag zuletzt bei 85 Prozent. Damit ist Deutschland laut BMWi die „offenste“ Volkswirtschaft der G7-Staaten. Verankert in Deutschland, erfolgreich in der Welt.

Diese Formel steht in Ihrer und unserer DNA. Dazu tauschen wir uns regelmäßig aus. Die prominenteste Gelegenheit hierfür bietet sich bei unserem jährlichen **Forum Going Global** in Nürnberg. Es findet am 9. Juni 2016 zum 17. Mal statt. Bis zum 9. Dezember 2015 können Sie sich wieder an unserer **Themenumfrage** beteiligen, um das Programm mitzugestalten.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir besinnliche Weihnachtstage und ein erfolgreiches, friedvolles und v. a. gesundes neues Jahr!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführenden Partner
von Rödl & Partner



Wolfgang Kraus



Martin Wambach



Dr. Hans Weggenmann

REFORM DES INSOLVENZ- ANFECHTUNGSRECHTS

Regierung beschließt Gesetzentwurf

Von **Rainer Schaaf**, Rödl & Partner Nürnberg

Die Bundesregierung hat am 29. September 2015 den Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz beschlossen. Es sieht eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts vor. Ziel ist es, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehenden Rechtsunsicherheiten zu beseitigen.

Die Insolvenzanfechtung wird aufgrund der in den letzten Jahren ergangenen Entscheidungen in der Rechtsprechung und der ausgeübten Anfechtungspraxis seit Längerem stark kritisiert; die Stimmen für eine Reform des Insolvenzanfechtungsrechts wurden immer lauter. Für sie steht insbesondere aus Sicht der potenziellen Anfechtungsgegner eine positive Wendung in Aussicht.

Die Anforderungen an die erfolgreiche Durchsetzung von Insolvenzanfechtungsansprüchen werden in dem Gesetzentwurf erhöht. Indizien, die bislang zum Nachweis herangezogen wurden, sollen nicht mehr ausreichend sein, um das Vorliegen der Anfechtungsvoraussetzungen zu belegen.

Gründe für die Gesetzänderung

Im Mittelpunkt der Kritik des Insolvenzanfechtungsrechts steht, dass sich der Geschäftsverkehr einer unüberschaubaren Gefahr ausgesetzt sieht, Zahlungen zu erhalten, die später wieder zurückgezahlt werden müssen. Da die Merkmale der einzelnen Anfechtungstatbestände teilweise sehr weit ausgelegt werden, entstanden große Unsicherheiten, welche Zahlungen nun insolvenzfest sind und ab wann das Risiko besteht, die erhaltenen Zahlungen wieder zurückzahlen zu müssen. Darüber hinaus kann die der-

zeitige gesetzliche Regelung in Einzelfällen zu unangemessenen Ergebnissen führen.

Zwar setzt bspw. die Vorsatzanfechtung die Kenntnis des Gläubigers vom Vorliegen der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit voraus, jedoch reicht hierfür die Kenntnis von Umständen, die zwingend auf eine drohende Zahlungsunfähigkeit hindeuten. Die in der Rechtsprechung entwickelten Fallkonstellationen lassen keine klare Grenze mehr erkennen, weshalb der Wirtschaftsverkehr sich mit unverhältnismäßigen und unkalkulierbaren Risiken belastet sieht.

Darüber hinaus erscheinen die unter dem geltenden Recht eröffneten Möglichkeiten der Insolvenzanfechtung nicht immer interessengerecht.

Ziel der Gesetzänderung

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen nach der Insolvenzordnung und nach dem Anfechtungsgesetz verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsverkehr sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Rechtsunsicherheiten zu entlasten, die von der derzeitigen Praxis des Insolvenzanfechtungsrechts ausgehen.

Die Praxis der Vorsatzanfechtung soll für den Geschäftsverkehr kalkulierbarer und planbarer werden. Bspw. sollen Gläubiger, die ihren Schuldner Zahlungserleichterungen gewähren, künftig gewiss sein können, dass das, für sich genommen, eine Vorsatzanfechtung nicht begründen kann. Zudem sollen durch Zwangsvollstreckung erlangte Zahlungen nicht mehr ohne Weiteres inkongruent sein, weshalb künftig grundsätzlich nur unter erschwerten Voraussetzungen angefochten werden kann.

Folgen

Für Insolvenzverwalter wird die Anfechtung daher schwieriger und es bedarf mehr als nur der bislang notwendigen Indizien, um die Voraussetzungen der Anfechtung zu belegen. Für den Geschäftsverkehr sind die Strukturen klarer und die scheinbar uferlose Möglichkeit der Anfechtung wird etwas eingedämmt. Es bleibt aber bei den grundsätzlichen Strukturen der Insolvenzanfechtung, weshalb weiterhin die Möglichkeit besteht, Zahlungen anzufechten. Die Gewissheit, eine insolvenzfesten Zahlung erhalten zu haben, kann auch durch die Änderung nicht gewährleistet werden. Das würde auch dem mit der Insolvenzanfechtung verfolgten Zweck der Gläubigergleichbehandlung zuwiderlaufen.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Gerät ein Vertragspartner in die Krise, muss man sich darauf einstellen, möglicherweise aufgrund noch erhaltener Zahlungen Insolvenzanfechtungsansprüchen ausgesetzt zu sein.
- › Im Falle des Inkrafttretens des Gesetzes gelten die neuen Anfechtungsvorschriften nach der Insolvenzordnung erst für Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt eröffnet wurden.



Kontakt für weitere Informationen

Rainer Schaaf
Rechtsanwalt, LL.M.
☎ +49(911)9193 – 1617
✉ rainer.schaaf@roedl.de



AUSSENHANDEL 2016

Neues europäisches Zollrecht tritt in Kraft

Von **Dr. Alexander Kutsch und Isabel Ludwig**, Rödl & Partner Stuttgart

Zum 1. Mai 2016 wird das Zollrecht der Europäischen Union modernisiert. International handelnde Unternehmen müssen sich auf wesentliche Veränderungen einstellen.

Die rechtlichen Vorschriften im Bereich Außenhandel und Zoll sind komplex und erfordern zunehmend unternehmensinterne Maßnahmen und Prozessoptimierungen. Denn Zölle verteuern Produkte. So kann bspw. ein Lieferantenwechsel beim Einkauf zu unangenehmen Überraschungen führen.

Daher sollten die Prozesse mit außenhandelsrelevanten Schnittstellen im Vorfeld identifiziert und so gestaltet und dokumentiert werden, dass eine möglichst effiziente aber auch rechtssichere Abwicklung im Alltagsgeschäft gewährleistet werden kann.

Neuerungen durch Unionszollkodex

Im besonderen Fokus stehen daher die wesentlichen Änderungen im europäischen Zollrecht. Zum 1. Mai 2016 werden völlig neue Rechtsvorschriften, der Unionszollkodex und Durchführungsvorschriften in Kraft treten. Hintergrund der Modernisierung des Zollrechts ist u. a. der zunehmende Einsatz von IT-Technik im Arbeitsumfeld. Von besonderer Bedeutung sind folgende Änderungen:

- › Im Zollwertrecht wird die Möglichkeit gestrichen, bei Reihengeschäften den Vorerwerbspreis anzumelden (auch sog. „First Sale Rule“). Das führt bei Unternehmen zu höheren Zollabgaben. Ebenso entfällt die Umgestaltung der Lizenzgebühren – sie sind nun dem Zollwert hinzuzurechnen.
- › Künftig müssen vermehrt Sicherheiten gegenüber der Zollverwaltung hinterlegt werden. Der sog. Zugelassene Wirtschaftsbelegte („Authorised economic operator“, AEO) kann reduzierte Sicherheiten in Anspruch nehmen.



Kontakt für weitere Informationen

Dr. Alexander Kutsch
Rechtsanwalt, Steuerberater
☎ +49(711)781914 – 465
✉ alexander.kutsch@roedl.com

› Der Status des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten wird mit mehr Vorteilen ausgestattet, die Bewilligungsvoraussetzungen werden demgegenüber verschärft.

› Die zentrale Zollabwicklung und die Selbstveranlagung/Eigenkontrolle werden als neue Vereinfachungen eingeführt. Hierzu müssen jedoch erst die notwendigen IT-Systeme geschaffen werden.

› Zollrechtliche Entscheidungen, wie eine verbindliche Zolltarifauskunft, sind nur noch 3 Jahre lang gültig.

Änderungen im Bereich Exportkontrolle

Im Bereich Exportkontrolle sind Unternehmen mit Themen wie Dual-Use-Gütern, Embargo, Sanktionen, usw. konfrontiert. Die Prävention und Durchsetzung eigener Interessen gegenüber Behörden sind wichtige Faktoren, die im Unternehmensalltag in diesem Bereich jedoch oft keine ausreichende Beachtung finden. Auch im Jahre 2016 wird es Änderungen geben, die meist aus aktuellen politischen Entscheidungen resultieren – so auch die geplante Lockerung der Sanktionen gegen den Iran, nachdem im Sommer 2015

eine Einigung zur langfristigen und umfassenden Lösung der iranischen Nuklearfrage erzielt worden war („Joint Comprehensive Plan of Action“). Die rechtlichen Grundlagen wurden von Seiten der Europäischen Union bereits geschaffen. Nun muss der Iran erste grundlegende Schritte zum Rückbau seines Nuklearprogramms durchführen, damit die Lockerung der Sanktionen auch in Kraft treten kann. Derzeit bestehen somit die bisherigen Verbote und Genehmigungspflichten noch unverändert fort. Zu beachten ist, dass viele Sanktionen nicht nur die Ausfuhr bestimmter Produkte, sondern bereits den Verkauf verbieten. Dieses Verkaufsverbot gilt grundsätzlich auch dann, wenn die tatsächliche Ausfuhr der Produkte zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll.

Fazit

Zollrechtliche und exportkontrollrechtliche Fallstricke und Änderungen werden auch 2016 für Unternehmen zum Alltag gehören. Wenn Unternehmen sich hier aus rechtlicher, kostenoptimierter und prozesstechnischer Sicht richtig positionieren, kann insbesondere im Mittelstand ein echter Wettbewerbsvorteil generiert werden.



ERBSCHAFTSTEUER 2016: VERFASSUNGSKONFORM?

Keine Planungssicherheit für Firmenerben

Von **Elke Volland und Tanja Creed**, Rödl & Partner Nürnberg

Nachdem die Regelungen des Erbschaftsteuergesetzes zu Begünstigungen von Firmenerben für verfassungswidrig erklärt worden sind, soll eine verfassungskonforme Neuregelung erfolgen. Ausdrückliches Ziel ist es, die Übertragung von Betriebsvermögen, insbesondere bei den für die deutsche Wirtschaft wichtigen Familienunternehmen, so wenig wie möglich zu erschweren. Die Kritik an der Umsetzung ist groß.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hatte die Begünstigungen für die Übertragung von Unternehmensvermögen im geltenden Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz am 17. Dezember 2014 in weiten Teilen für verfassungswidrig erklärt.

Daraufhin hat die Bundesregierung im Juli einen „Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts“ vorgelegt. Damit sollen die Vorgaben der Verfassungshüter bis Jahresende, spätestens jedoch bis Ende Juni 2016, umgesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten des Anpassungsgesetzes gelten die alten Regelungen weiter. Da die vorgesehenen Neuregelungen für die Übertragung von Firmenvermögen im Vergleich zur bestehenden Gesetzeslage in den meisten Fällen für den Steuerpflichtigen wesentlich ungünstiger sind, konnte ein erheblicher zahlenmäßiger

BITTE BEACHTEN SIE:

- Überprüfen Sie, ob noch eine Vermögensübertragung nach alter Rechtslage erfolgen soll, so nicht bereits geschehen.
- Sofern Übertragungen nach alter Rechtslage erfolgen sollen, sollten sie zeitnah durchgeführt werden (aktuellen Stand des Gesetzgebungsverfahrens beachten).
- Beobachten Sie die aktuelle Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf neuerliche verfassungsrechtliche Probleme.

Anstieg an Übertragungen großer Firmenvermögen verzeichnet werden.

Strittige Punkte

Zahlreiche Regelungen des Regierungsentwurfs sind bei Koalitionspartnern sowie im Bundesrat umstritten. So hat die Länderkammer in ihrer Stellungnahme vom 25. September 2015 insbesondere folgende Änderungswünsche vorgebracht:

- Beibehaltung des bisherigen Verwaltungsvermögensbegriffs mit Ergänzungen statt Einführung eines Hauptzweckansatzes, mit dem die Bundesregierung das begünstigte Vermögen nunmehr positiv als Teile des Betriebsvermögens definiert, die ihrem Hauptzweck nach überwiegend einer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit dienen.
- Streichung der Möglichkeit einer Sockelverschonung i. H. v. 20 bzw. 35 Prozent des begünstigten Vermögens. Hier fehle die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Prüfung, ob die Erbschaftsteuerbelastung tragbar wäre. Eine Übergangszone zwischen 26 bis 34 Mio. Euro (bzw. 52 bis 60 Mio. Euro) wird vorgeschlagen; im Regierungsentwurf sind hier 26 bis 116 Mio. Euro (bzw. 52 bis 142 Mio. Euro) vorgesehen.
- Streichung der vorgesehenen 10-jährigen Stundungsregelung für die Erbschaftsteuer im Rahmen der Bedürfnisprüfung, da sie aus Sicht des Bundesrats zu einer nicht erforderlichen Besserstellung von Erben von begünstigtem Vermögen im Gegensatz zu Erben von nicht begünstigtem Vermögen führen würde. Härtefälle könnten mit den allgemeinen Regeln aufgefangen werden. Die Bundesregierung hat auf die Vorschläge des Bundesrats in ihrer Gegenäußerung insgesamt ablehnend reagiert. Damit scheint die Einberufung des Vermittlungsausschusses sehr wahrscheinlich.

Verfassungsrechtliche Bedenken

Sowohl der Bundesrat als auch etliche Sachverständige, u. a. in der Anhörung des Finanzausschusses des Bundestags am 12. Oktober 2015, halten Teile der Neuregelungen

wiederum für verfassungswidrig. Darunter fallen die neue Lohnsummenregelung, die kleinere Betriebe mit bis zu 15 Mitarbeitern gegenüber großen Unternehmen bei der Zahl der beizubehaltenden Arbeitsplätze unverhältnismäßig bevorzugen, sowie die strittigen Regelungen der Sockelverschonung und der 10-jährigen Stundung.

Ausblick

Weit gefächerte Kritik am aktuellen Gesetzentwurf lässt dessen ursprünglich geplante Verabschiedung bis Jahresende fraglich erscheinen. Erfolgt keine schnelle Einigung, besteht die Möglichkeit, das alte Recht weiterhin zu nutzen und von den derzeitigen umfangreichen Betriebsvermögensbegünstigungen zu profitieren. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage im **Themenspecial „Erbschaftsteuer“**.



Kontakt für weitere Informationen

Elke Volland
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Steuerrecht
+49(911)91 93 – 12 46
elke.volland@roedl.de



DAS BEPS-PROJEKT DER OECD

Stand der Umsetzung in Deutschland

Von **Prof. Dr. Florian Haase**, Rödl & Partner Hamburg

Die BEPS-Initiative der OECD, die sich im Kern dem Kampf gegen schädlichen Steuerwettbewerb widmet, ist wieder einen Schritt vorangekommen. Am 5. Oktober 2015 hat die OECD die Ergebnisse dieses Projekts veröffentlicht. Aber ohne Umsetzung in nationales Recht sind auch die BEPS-Aktionspunkte wertlos. Wie der deutsche Gesetzgeber die BEPS-Aktionspunkte umsetzt, bleibt daher abzuwarten.

Mittlerweile hat die OECD alle 15 Aktionspunkte der BEPS-Initiative (kurz für „Base Erosion and Profit Shifting“) vorgestellt und näher geprüft. Aber ohne Umsetzung in das nationale Recht der jeweiligen OECD-Mitgliedstaaten kann die BEPS-Initiative keine Wirkung entfalten. Zwar besteht keine rechtliche Verpflichtung der Mitgliedstaaten zu einer Umsetzung der BEPS-Initiative, alle Mitgliedstaaten werden aber von der OECD angehalten, die BEPS-Maßnahmen auch tatsächlich umzusetzen. Dieser Erwartungshaltung der OECD wird auch Deutschland nachkommen.

Obleich die Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte in nationales Recht noch in der Startphase steckt, zeichnet sich schon jetzt eine Marschrichtung ab. Unklar ist allerdings, mit welchem konkreten Inhalt Deutschland die Maßnahmen umsetzen wird, weil bis dato schon viele Missbrauchsinstrumente im nationalen deutschen Steuerrecht enthalten sind. Die Umsetzung der BEPS-Maßnahmen sollte also im Vergleich zu anderen Staaten eher von geringerem Umfang sein. So handelt es sich

bei den jetzigen existierenden Missbrauchsvorschriften bspw. um Vorschriften des Außensteuergesetzes, die Rückfallklauseln des § 50d Abs. 3 und 8 bis 11 EStG sowie die sog. Entstrickungsbesteuerung.

Voraussichtliche Änderungen

Bei dem derzeitigen Umsetzungsstand der BEPS-Initiative zeichnen sich v. a. Änderungen bei der Vorschrift des § 90 Abs. 3 AO ab, die die Verpflichtung zur Erstellung einer sog. Verrechnungspreisdokumentation beinhaltet. Der BEPS-Aktionspunkt 13 verlangt eine Unterteilung der Verrechnungspreisdokumentation in ein Master und Local File sowie in ein Country-by-Country-Reporting (CbCR). Insbesondere das viel diskutierte CbCR ist dabei eine wesentliche Neuregelung, was ein Reporting von Daten (z. B. Umsatzerlöse, Mitarbeiterzahlen etc.) an die Finanzverwaltung der Muttergesellschaft umfasst. Somit wird mit hoher Wahrscheinlichkeit entweder der heutige § 90 Abs. 3 AO inhaltlich ausgedehnt oder die Vorschrift des § 90 AO um weitere Absätze ergänzt.

Neben dieser Änderung könnte auch die bisher im Entwurf befindliche Vorschrift des § 4 Abs. 5a EStG-E in das Einkommensteuergesetz aufgenommen werden. Diese Norm würde das sog. Korrespondenzprinzip einführen und beinhaltet ein Betriebsausgabenabzugsverbot auf Ebene des Leistenden, sofern der Betrag nicht der Besteuerung beim Empfänger unterliegt. Der Anwendungsbereich ist insbesondere bei einer unterschiedlichen Qualifikation von Zahlungen durch den Staat des Leistenden und des Empfängers eröffnet.

Zudem beabsichtigt jedenfalls das Hessische Ministerium der Finanzen mit einer Bundesratsinitiative vom 16. Oktober 2014, die Abzugsfähigkeit von Lizenzzahlungen an niedrigbesteuerter Lizenzboxen einzuschränken.

Danach sollen Lizenzzahlungen nur dann voll abzugsfähig sein, wenn sie im Empfängerstaat mit mind. 25 Prozent besteuert werden. Die Umsetzung des Aktionspunktes scheint in Deutschland allerdings ins Stocken geraten zu sein. Das Finanzgericht (FG) Köln hat am 7. September 2015 im Rahmen einer einstweiligen Anordnung (Az: 2V 1375/15) entschieden, dass der Informationsaustausch zu internationalen Unternehmen der digitalen Wirtschaft gegen das Steuergeheimnis nach § 30 AO verstößt und hat diesen daher (vorerst) untersagt.

Die Umsetzung der BEPS-Aktionspunkte wird sicherlich noch einige Überraschungen mit sich bringen. Bereits jetzt zeichnet sich jedoch ein erhöhter Handlungsbedarf der Unternehmen ab, um den BEPS-Anforderungen Genüge zu tun.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Das CbCR wird voraussichtlich ab dem Veranlagungsjahr 2016 zu beachten sein.
- Es sollten Vorkehrungen zur Umsetzung der neuen Regularien getroffen werden.
- Bei Umsetzung des § 4 Abs. 5a EStG-E werden erhöhte Nachweispflichten erforderlich.



Kontakt für weitere Informationen

Prof. Dr. Florian Haase
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
+49(40)22 92 97 – 520
florian.haase@roedl.com

Steuertermine 2016
 Alle Steuertermine für das
 kommende Jahr stehen
 übersichtlich für Sie zum Download bereit:
www.roedl.de/steuertermine

8 ENDLICH GESCHAFFT

Bürokratieabbau für kleine und mittlere Unternehmen

Von **Melanie Erhard**, Rödl & Partner Nürnberg

Bereits im Juli 2015 hat der Bundesrat das Bürokratienteilungsgesetz verabschiedet: U. a. werden ab 1. Januar 2016 die Grenzwerte für die Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten um 20 Prozent erhöht. Einzelkaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches dürfen sich freuen: Nunmehr muss erst ab einem Umsatz von 600.000 Euro und einem Jahresüberschuss von 60.000 Euro bilanziert werden.



Kontakt für weitere Informationen

Melanie Erhard
 Steuerberaterin
 ☎ +49(911)9193 – 2076
 ✉ melanie.erhard@roedl.de

Der Name sagt es bereits: Das „Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie“ (kurz Bürokratienteilungsgesetz) soll v. a. kleine und mittlere Unternehmen entlasten: Weniger Informationspflichten, weniger Formulare, weniger laufender Erfüllungsaufwand. Aus der Wiege gehoben wurde außerdem die „Bürokratiebremse“, die sich nach der „One in, One out“-Regel grundsätzlich auf alle Regelungsvorhaben der Bundesregierung auswirkt, die für die Unternehmen laufenden Erfüllungsaufwand zur Folge haben. Die Regelung besagt, dass Belastungen für die Wirtschaft nur in dem Maße aufgebaut werden dürfen, wie sie an anderer Stelle abgebaut werden. Die Bundesregierung rechnet durch das Maßnahmenpaket mit einer Entlastung für Unternehmen i. H. v. jährlich 744 Mio. Euro.

Jahren bis 2015 zwar die alten, nicht aber die neuen Schwellenwerte überschritten, so sind die Finanzämter angehalten, zum 1. Januar 2016 nicht auf einen Wechsel hin zur Buchführungspflicht zu bestehen. Andernfalls hilft ein Einspruch mit Hinweis auf die neue gesetzliche Regelung. Angehörige der freien Berufe sind von den Änderungen nicht betroffen. Sie brauchen grundsätzlich keine Bücher führen, außer sie sind freiwillig im Handelsregister eingetragen oder haben sich freiwillig für die Führung von Büchern entschieden.

Ausblick

Die gesetzlichen Änderungen werden zwar allseits begrüßt, jedoch gehen sie kritischen Stimmen nicht weit genug. Der Nationale Normenkontrollrat empfiehlt bspw., Umfang, Verständlichkeit und Detailtiefe des Formulars zur Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) auf den Prüfstand zu stellen. Zur Vereinfachung des Formulars sollen bis Ende 2015 Vorschläge vorliegen. Des Weiteren stehen Inhalt und Umfang einzelner Statistiken in der Kritik. In diesem Zusammenhang wird angeregt, auch EU-bedingte Melde-

Schwellen der Buchhaltungspflicht

Die höheren Grenzwerte der handelsrechtlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten gelten erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Hat ein Gewerbetreibender die neuen Grenzwerte in den Geschäftsjahren 2014 und 2015 nicht überschritten, entfällt die handelsrechtliche Buchführungs- und Bilanzierungspflicht ab 2016.

Mit den handelsrechtlichen Regelungen wurden auch die Grenzwerte für die steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten von 500.000 Euro auf 600.000 Euro bzw. von 50.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben. Besteht handels- und steuerrechtlich keine Buchführungspflicht, so ist weiterhin eine Gewinnermittlung für Besteuerungszwecke erforderlich. Der Unternehmer darf dann die einfachere Gewinnermittlungsmethode der Einnahmenüberschussrechnung anwenden. Auf diese Weise kann der Aufwand für Buchführung und Jahresabschluss um jeweils 25 Prozent reduziert werden. Wurden in den



9 DIE „INDIAN ACCOUNTING STANDARDS“

Weitere Annäherung an die IFRS

Von **Rahul Oza und Aafreen Athani**, Rödl & Partner Pune

Das „Ministry of Corporate Affairs“ (MCA) hat kürzlich einen Fahrplan zur Einführung und Umsetzung der „Indian Accounting Standards“ (Ind-AS) für in Indien ansässige Unternehmen amtlich bekannt gegeben. Das stellt einen weiteren wichtigen Schritt zur Annäherung der indischen Rechnungslegungsvorschriften an die „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) dar.

Die internationalen Rechnungslegungsstandards werden vom „International Accounting Standards Board“ (IASB) herausgegeben. Sie umfassen neben den „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) auch die „International Accounting Standards“ (IAS) und die Auslegungen des „IFRS Interpretations Committee“ (IFRIC).

Die „Indian Accounting Standards“

Die Rechnungslegungsvorschriften in Indien werden von dem „Accounting Standard Board“ (ASB) des „Institute of Chartered Accountants of India“ (ICAI) herausgegeben und basieren weitgehend auf den IFRS. Mit der weiter voranschreitenden Öffnung der indischen Wirtschaft für ausländische Investoren und der damit verbundenen zunehmenden Integration Indiens in die Weltwirtschaft, ist eine weitere Anpassung und Annäherung der indischen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS notwendig geworden.

Die Ind-AS stehen im Einklang mit den IFRS, weisen in einigen Punkten aber auch Unterschiede auf, die vom MCA jeweils amtlich bekannt gemacht werden. Derzeit sind 35 angenäherte Rechnungslegungsstandards bekannt gegeben worden, die 13 Unterschiede aufweisen. Jedes Unternehmen kann freiwillig die neuen Ind-AS für ihre Abschlüsse ab dem 1. April 2015 anwenden.

Verpflichtende Anwendung

Das Ministerium hat Kriterien, die sich nach Börsennotierung sowie Schwellenwerten des Reinvermögens unterscheiden, festgelegt, nach denen die Unternehmen zwingend die neuen Ind-AS zu den Stichtagen 1. April 2016 oder 1. April 2017 anzuwenden haben.

Ausnahmen

Der von der MCA festgeschriebene Plan zur Einführung und Umsetzung gilt nicht für Versicherungsgesellschaften, Banken, bankfremde Finanzunternehmen und Unternehmen, die an einer SME Börse (SME kurz für „small and medium-sized enterprises“) notiert sind oder sich im Prozess der Notierung befinden. Dementsprechend sind diese Unternehmen von der Anwendung der Ind-AS für die Erstellung ihrer Abschlüsse ausgenommen.

Darüber hinaus wird eine große Anzahl an Unternehmen, die nicht unter die oben genannten Kriterien der schrittweisen Einführung der Ind-AS fallen, die Möglichkeit haben, mit den bestehenden Indian GAAP („Generally Accepted Accounting Principles“, den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung) fortzufahren, sofern sie sich nicht für die freiwillige Anwendung der Ind-AS entscheiden.

Ausblick

Die Einführung der Ind-AS stellt nicht nur eine bloße Änderung der Rechnungslegungsvorschriften dar, sondern wird erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Art und Weise der Geschäftstätigkeit indischer Unternehmen haben. Begrüßenswerterweise werden die neuen Regelungen bei ausländischen Investoren zu mehr Vereinfachung und Transparenz führen.

Die Auswirkungen der Umstellung auf die Ind-AS in Bezug auf Rechnungswesen, Berichterstattung, IT-Systeme und Personalabteilung sind von jedem in Indien ansässigen Unternehmen genau zu untersuchen. Für eine erfolgreiche Implementierung der Neuerungen muss frühzeitig mit der Planung begonnen werden.



Kontakt für weitere Informationen

Rahul Oza
 Rechtsanwalt
 ☎ +91 (0) 206625 – 71 01
 ✉ rahul.oza@roedl.pro

INDUSTRIE 4.0 UND ORGANISATIONSWANDEL

Ist Ihr Unternehmen bereit?

Von **Thomas Ochs**, Rödl & Partner Mettlach

Industrie 4.0 ist das Schlagwort für ein neues industrielles Zeitalter. Während in der ersten Phase der Industriellen Revolution die mechanische Fertigung eingeführt wurde, stehen wir nun am Beginn einer weiteren Etappe – der sog. vierten Industriellen Revolution, die Produkte, Produktion und Logistik integriert und vernetzt.

Smart Products, Smart Factories und Smart Networks werden die Zukunft der industriellen Wertschöpfung bestimmen. Intelligente Produkte, integrierte Prozesse und vernetzte Endgeräte werden IT-Infrastrukturen, Menschen und Organisationen massiv verändern. Um das erfolgreich zu meistern, bedarf es eines ganzheitlichen Transformationsmanagements.

Wie Industrie 4.0 funktioniert

Industrie 4.0 vernetzt bisher autonome Systeme in Produktion und Logistik – das wirkt sich auf die Wertschöpfung, die Geschäftsmodelle, die nachgelagerten Dienstleistungen und die Arbeitsorganisation aus. Diese cyber-physischen IT-Systeme verknüpfen informatische, softwaretechnische Komponenten mit mechanischen und elektronischen Teilen, die autonom über das Internet miteinander kommunizieren. D. h.: Produkte werden selbst aktiv und wissen, wie sie bearbeitet werden müssen.

Herausforderung der Transformation

Industrie 4.0 ist in modernen Unternehmen längst realisiert: Völlig neue Szenarien und Geschäftsmodelle werden diskutiert oder bereits umgesetzt. Das Unternehmensumfeld wird komplexer und dynamischer – über die richtige Information zur richtigen Zeit am richtigen Ort zu verfügen, wird erfolgsentscheidend sein. Industrie 4.0 verändert die Grundstrukturen der Unternehmen – und das gilt es, aktiv zu steuern.

Erfolgreich mit BTM²

Um Unternehmen auf ihrem Weg zu Industrie 4.0 zu unterstützen, nutzt Rödl & Partner u. a. ein Konzept, das neben der Technik auch die ökonomischen und interkulturellen Aspekte berücksichtigt: die Methodik BTM² von Prof. Dr. Axel Uhl von der Hochschule für

Wirtschaft in Basel. Diese Methode adressiert neben den strategisch relevanten Themen des Veränderungsmanagements auch die operativen Aufgaben – und hat sich in vielen Kundenprojekten bewährt.

Der Transformationsansatz BTM²

Anfangs wird mit der sog. „Head Map“ geprüft, welchen Reifegrad die jeweilige Disziplin im Unternehmen erreicht hat, bspw. das Prozessmanagement. Danach leitet man systematisch ab, welcher Reifegrad für die jeweilige Disziplin zwingend notwendig ist, um eine erfolgreiche Transformation in Richtung Industrie 4.0 sicherzustellen.

Ein wichtiges Element einer solchen Transformation sind die Mitarbeiter. Sie müssen willens und fähig sein, die Veränderungen aktiv zu begleiten und voranzutreiben. In Summe müssen ökonomische, soziale und technische Aspekte berücksichtigt und ausbalanciert werden – gefordert ist ein professioneller Mix aus Management, Psychologie und IT.

Fazit: So gelingt Industrie 4.0

Industrie 4.0 braucht einen ganzheitlichen Transformationsansatz, der die kontinuierlichen Veränderungen auf allen Unternehmensebenen vernetzt und sinnvoll begleitet. Hier kann ein Konzept, wie das dargestellte BTM², zum Erfolg verhelfen.

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Industrie 4.0 ist das Schlagwort für ein neues industrielles Zeitalter.
- › Es integriert und vernetzt Produkte, Produktion und Logistik.
- › Das gelingt mit einem ganzheitlichen Transformationsmanagement.
- › Ein Konzept wie BTM² hilft, Industrie 4.0 erfolgreich umzusetzen.



Kontakt für weitere Informationen

Thomas Ochs
Diplom-Kaufmann
☎ +49 (6864) 8906 – 2418
✉ thomas.ochs@roedl.com



GESCHÄFTSMODELLE 2016

Das ermöglicht die Digitalisierung

Von **Michael Kolbenschlager**, Rödl & Partner Nürnberg

Bisher nutzen mittelständische Unternehmen die Digitalisierung, um zu automatisieren sowie Unternehmensprozesse zu überwachen und zu steuern. Industrie 4.0 und Dienstleistung 4.0 ermöglichen darüber hinaus neue wettbewerbsstarke Geschäftsmodelle.

International gibt es bereits einige namhafte, erfolgreiche digitale Geschäftsmodelle, die im Einsatz sind:

- › Amazon bietet neben Produkten im Handel auch eine Vertriebs- und Logistikplattform für Unternehmen an.
- › Google und Facebook bieten ihre Services (Suchmaschine und Social Web) den Anwendern kostenlos an. Die dabei gewonnenen Daten werden für Werbezwecke genutzt.
- › Uber ist ein Online-Vermittler für Fahrdienstleistungen und koordiniert den Bedarf und das Angebot für individuellen Personenverkehr.

Digitale Geschäftsmodelle aus Deutschland sind rar, doch es gibt sie:

DriveNow ist ein Car-Sharing-Angebot von BMW, das es ermöglicht, Fahrzeuge gegen Gebühr zu nutzen. Gemeinsam mit Dienstleistern und Händlern verwendet das Unternehmen die Kundendaten, um dem DriveNow-Nutzer Leistungen gezielt im Fahrzeug anzubieten und zu verkaufen. Das Unternehmen Transporeon bietet eine Logistikplattform, auf der Unternehmen Bedarf und Angebot koordinieren.

Die Digitalisierung steht erst am Anfang

In den nächsten Jahren wird sich unsere Welt immer stärker digitalisieren:

Entwicklungen wie Telematik und Hausautomatisierung schreiten massiv voran. Die Technologie RFID („radio-frequency identification“) erkennt und lokalisiert Objekte und Lebewesen mittels Radiowellen: So kann jeder Artikel und seine Bewegung gemessen oder Bewegung und Zustand des menschlichen Körpers transparent gemacht werden. Auch im industriellen Bereich wird künftig nahezu jedes Gerät und jede Komponente über Sensoren verfügen und Daten über den aktuellen Status bereitstellen. Die Produktparte INA der deutschen Schaeffler-Gruppe baut Lager, bei denen jede einzelne Lagerrolle über einen Sensor verfügt, der über Geschwindigkeit und Temperatur informiert. Damit lassen sich Lebensdauer und Wartungszeitpunkte für die Lager exakt ermitteln.

Chancen sind gewaltig

Diese Entwicklungen bieten die Möglichkeit, neue oder verbesserte Produkte und Services zu kreieren sowie neue Kunden und Märkte zu erreichen. Eine McKinsey-Studie prognostiziert: 207 Mrd. Euro Wachstum würde sich 2025 in Deutschland durch die Einbindung von Internettechnologien in die Produktion generieren lassen. Parallel entstünden zahlreiche neue Arbeitsplätze. Derzeit entspringen die Erfolgsgeschichten v. a. dem Ausland: 7 der erfolgreichsten Start-ups kommen aus den USA, 3 aus Asien. Deutschland und Europa sind somit in den TOP 10 nicht vertreten.

Herausforderungen vs. Potenzial

Um digitale Geschäftsmodelle erfolgreich umzusetzen, sind folgende unternehmerische Herausforderungen zu bewältigen: Es braucht eine Struktur und Kultur, in der Neues gedacht und ausprobiert wird. Gerade in sehr erfolgreichen Unternehmen haben es neue Geschäftsmodelle oft schwer, sich zu entwickeln – man hält lieber an Bewährtem fest. Die strengen Datenschutzgesetze gelten in Deutschland als Digitalisierungsbremse. Global betrachtet besteht das Risiko, unternehmerische Chancen zu verpassen. Die deutsche Wirtschaft hat traditionell ein großes Know-how in den Bereichen Maschinenbau, Elektronik und Chemie. In den Fachgebieten IT und Dienstleistungsmanagement sind jedoch die USA dominierend. Demgegenüber stehen die überwältigenden Chancen der Digitalisierung: Unternehmer, die ihre Stärken mit der digitalen Transformation kombinieren, werden neue Produkte und Dienstleistungen anbieten, neue Kunden und Märkte erschließen und signifikant wachsen – in Deutschland und weltweit.



Kontakt für weitere Informationen

Michael Kolbenschlager
Diplom-Kaufmann, Vorstand der Rödl Consulting AG
☎ +49 (911) 59796 – 125
✉ michael.kolbenschlager@roedl.de



BILRUG

Verpflichtende Erstanwendung im Geschäftsjahr 2016

Von Dr. Bernd Keller, Rödl & Partner Nürnberg

Für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) erstmals verpflichtend anzuwenden. Es beinhaltet zahlreiche Neuerungen, mit denen sich die Unternehmen vertraut machen sollten, um ggf. mit bilanzpolitischen Maßnahmen reagieren zu können und Überraschungen am Jahresende zu vermeiden.

Das BilRUG ist am 23. Juli 2015 in Kraft getreten. Es beinhaltet zahlreiche Neuregelungen für den Jahresabschluss. Das Gesetz ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen, i. d. R. also für den Jahresabschluss 2016. Vorzeitig zum 31. Dezember 2014 und/oder zum 31. Dezember 2015 dürfen die neuen Schwellenwerte angewandt werden – allerdings nur zusammen mit der neuen Umsatzdefinition.

Größenklassen und Umsatzdefinition

Hervorzuheben sind zunächst die Anpassung der Größenklassen für Kapitalgesellschaften und ihnen gleichgestellten Personenhandels-gesellschaften ohne natürliche Person als Vollhafter (KapCo-Gesellschaften) sowie die Neudefinition der Umsatzerlöse.

Insbesondere für kleine Gesellschaften wurden die Schwellenwerte für Umsatzerlöse und Bilanzsumme deutlich angehoben – um nahezu 25 Prozent. Damit können deutlich mehr Unternehmen Erleichterungen bei Aufstellung, Prüfung und Offenlegung des Jahresabschlusses nutzen. Allerdings umfassen die Umsatzerlöse nunmehr sämtliche Erlöse aus Produkten und Dienstleistungen und damit bspw. auch Kantinen- oder Schrotterlöse sowie Erträge aus Vermietung und Verpachtung.

Unternehmen in der entsprechenden Größenordnung sollten Vorschaurechnungen durchführen und ggf. bilanzpolitische Maßnahmen in Erwägung ziehen, um die Erleichterungen evtl. bereits für den Jahresabschluss 2015 nutzen zu können.

Befreiung von der Aufstellungspflicht

Geändert wurden ferner die Regelungen, nach denen eine in einen Konzernabschluss einbezogene Kapitalgesellschaft oder KapCo-Gesellschaft von der Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften für Kapitalgesellschaften befreit werden kann.

Bei Kapitalgesellschaften musste bisher das Mutterunternehmen zur Verlustübernahme nach § 302 AktG verpflichtet sein oder eine entsprechende Verpflichtung freiwillig übernehmen. Das Mutterunternehmen muss sich bereit erklären, für die von dem Tochterunternehmen bis zum Abschlussstichtag eingegangenen Verpflichtungen im folgenden Geschäftsjahr einzustehen. Bei einem Ergebnisabführungsvertrag oder einer entsprechenden freiwilligen Vereinbarung dürfte das im Regelfall keine Änderung der bisherigen Praxis erforderlich machen.

Eine Voraussetzung für die Befreiung von Personenhandels-gesellschaften ist nunmehr, dass sie entweder in den Konzernabschluss eines persönlich haftenden Gesellschafters oder in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einbezogen sind, der „eine größere Gesamtheit von Unternehmen“ umfasst.

Nach der Gesetzesbegründung sind das mindestens 3 Unternehmen. Eine Selbstbefreiung einer GmbH & Co. KG-Muttergesellschaft (Einheitsgesellschaft) ist somit nur möglich, wenn neben der Komplementär-GmbH ein weiteres Tochterunternehmen einbezogen ist.

Weitere Änderungen

In der Gewinn- und Verlustrechnung wurde der gesonderte Ausweis der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge gestrichen. Stattdessen sind künftig im Anhang Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung anzugeben. Änderungen wurden zudem bei den Angabepflichten in Anlagespiegel, Anhang (insbesondere Erleichterungen für kleine Gesellschaften) und Lagebericht sowie bei den Bestimmungen für die Konzernrechnungslegung vorgenommen.



Kontakt für weitere Informationen

Dr. Bernd Keller
Diplom-Kaufmann, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater
☎ +49(911)91 93 – 22 00
✉ bernd.keller@roedl.de

BITTE BEACHTEN SIE:

- › Machen Sie sich rechtzeitig mit den neuen Vorschriften vertraut.
- › Prüfen Sie, ob sie bereits 2015 größenabhängige Befreiungen nutzen können.
- › Klären Sie, ob zur Befreiung konzernangehöriger Gesellschaften Änderungen erforderlich sind.

NEUREGELUNG ZUR UMSATZ- REALISIERUNG NACH IFRS 15

2016 zur Vorbereitung nutzen

Von Christian Landgraf, Rödl & Partner Nürnberg

Gute Nachrichten vom „International Security Advisory Board“ (IASB): Anwender der „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) haben für die Geschäftsjahre 2015 und 2016 keine wesentlichen Neuerungen zu erwarten. Sie sollten deshalb freie Kapazitäten nutzen, um sich auf die Umsetzung der neuen Regelungen zur Umsatzrealisierung (IFRS 15) vorzubereiten, die ab 2018 gelten.

Die verpflichtenden Neuerungen für 2015 betreffen überwiegend Klarstellungen bzw. begrenzte Änderungen an einzelnen Standards im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses (2011 bis 2013). Auch die ab 2016 anzuwendenden Standards bringen für die Praxis nur wenige wesentliche Neuerungen. Ausführliche Informationen hierzu und zu weiteren aktuellen Entwicklungen finden Sie in unserem [IFRS-Newsletter](#).

Mehr Zeit für IFRS 15

Für die Umsetzung eines anderen Mammutprojekts bleibt den IFRS-Anwendern dafür mehr Zeit. Der Erstanwendungszeitpunkt des neuen Standards zur Umsatzrealisierung (IFRS 15 „Revenue from Contracts with Customers“) wurde um ein Jahr für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnen, verschoben. Grund ist die kurzfristige Entscheidung des IASB, einige gezielte Klarstellungen an IFRS 15 vorzunehmen. Die Anwender können so die beabsichtigten bzw. notwendigen Änderungen zusammen mit dem neuen Standard umsetzen.

Doch zurücklehnen sollte man sich nicht. Vielmehr bietet die Verlängerung den betroffenen Unternehmen die Chance, falls noch nicht getan, nunmehr mit der Analyse möglicher Auswirkungen zu beginnen. Umfangreiche Prozess- und Vertragsanpassungen könnten erforderlich sein. IFRS 15 kann in Abhängigkeit vom Geschäftsmodell erhebliche Auswirkungen auf die Bilanzierungspraxis haben.

Künftig sind Fragen zur Umsatzrealisierung unter Berücksichtigung eines prinzipienbasierten Ansatzes zu beurteilen. IFRS 15 regelt

den Zeitpunkt und die Höhe der Umsatzrealisierung anhand des neu implementierten Fünf-Schritte-Modells (siehe unten).

Die größten Herausforderungen sind bei der Bilanzierung von Mehrkomponentengeschäften zu erwarten, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung der separaten Leistungsverpflichtungen und der entsprechenden Verteilung des Transaktionspreises. Aber auch andere Sonderthemen, die teilweise erstmalig im IFRS 15 geregelt sind – wie Gewährleistungen, Rückkaufvereinbarungen, Zahlungen an den Kunden oder Finanzierungs-komponenten – können zu Abweichungen von der bisherigen Bilanzierungspraxis führen. Die bilanzielle Abbildung an sich ist aber nur die Spitze des Eisbergs.

Darüber hinaus sind unter Einbindung der Vertriebs- und Rechtsabteilung auch Folgen für bestehende und neu abzuschließende Kundenverträge zu analysieren. Das aus dem IFRS 15 vermehrt zu erwartende zeitliche Auseinanderfallen von Rechnungsstellung und Umsatzrealisierung dürfte zudem einen erheblichen Anpassungsbedarf der Prozess- und Systemlandschaft bewirken. In letzter Konsequenz können sich auch Auswirkungen auf Finanzkennzahlen, z. B. als Berechnungsgrundlage für Mitarbeitervergütun-



BITTE BEACHTEN SIE:

- › Beginnen Sie frühzeitig mit der Analyse der Auswirkungen vom IFRS 15 – sie können erheblich sein.
- › Planen Sie die erforderlichen personellen und zeitlichen Ressourcen zur Analyse und Umsetzung der Regelungen ein.
- › Denken Sie daran, neben dem Rechnungswesen auch Vertrieb und Rechtsabteilung einzubinden.

gen, ergeben. Hier gilt es, gemeinsam mit der Personalabteilung mögliche Vertragsanpassungen zu prüfen.

Fazit

Die Auswirkungen der 2018 in Kraft tretenden Neuregelung der Umsatzrealisierung im IFRS 15 sind so vielfältig, dass sich IFRS-Anwender bereits im kommenden Jahr mit folgenden Schüsselfragen beschäftigen sollten:

- › Wie stark ist das jeweilige Geschäftsmodell vom IFRS 15 betroffen?
- › Sind Vertragsanpassungen durchzuführen und ergeben sich dadurch Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit?
- › Welche Auswirkung hat IFRS 15 auf Umsatzkennzahlen und Planungsrechnungen?
- › Wie hoch ist der Anpassungsbedarf der Prozess- und Systemlandschaft?
- › Ergibt eine vorzeitige Anwendung 2017 Sinn und welche Übergangsvorschriften können genutzt werden?



Kontakt für weitere Informationen

Christian Landgraf
Diplom-Kaufmann, Certified Public
Accountant, Wirtschaftsprüfer
☎ +49(911)91 93 – 25 23
✉ christian.landgraf@roedl.de

APPETIT DEUTSCHER UNTERNEHMER WÄCHST

Dr. José A. Campos Nave antwortet

☑ Mit welcher Kurz-Beschreibung wird das Jahr 2015 in die historischen Chroniken eingehen?

Neben der sich verschärfenden Flüchtlingskrise wird das Dauerthema Griechenland in den Chroniken erwähnt werden. Es sind jedoch nicht nur die großen sozio-ökonomischen Themen, sondern auch die Skandale – wie der rund um die FIFA – die durchaus historische Ausmaße haben werden. Trotz der diversen Krisenherde wird auch zu verzeichnen sein, dass sich die deutsche Wirtschaft erfolgreich während der Krisenjahre gewandelt hat und im Jahr 2015 eine erhebliche wirtschaftliche Stärke aufweist. Und das trotz der relativen wirtschaftlichen Schwäche der anderen großen europäischen Volkswirtschaften.

☑ Von welchem Ereignis sind die deutschen Unternehmer 2015 am meisten überrascht worden?

Ein wesentliches Ereignis herauszuheben, fällt schwer, denn 2015 ist durch eine ganze Reihe von innenpolitischen und globalen Veränderungen geprägt worden. Im Gedächtnis bleibt sicherlich der große wirtschaftliche Skandal um die manipulierte Software von VW zur Beschönigung der Abgaswerte – leider eine nicht sehr erfreuliche Überraschung in diesem Jahr.

☑ Können Sie Trends ausmachen, mit denen sich die deutsche Exportwirtschaft noch stärker auseinandersetzen muss?

Augenfällig ist, dass große Volkswirtschaften in Schwellenländern wie China und Brasilien erhebliche wirtschaftliche Probleme bekommen haben. Der Rückgang der Wirtschaftsleistung in China, verbunden mit den Finanzkrisen an den chinesischen Börsenmärkten, beeinflusst auch die deutsche Exportwirtschaft – insbesondere die Automobilwirtschaft. Die relative Abschwächung der Wirtschaftsleistung in China führt auch dazu, dass deutsche Exportprodukte weniger stark

nachgefragt werden als in der Vergangenheit. Zudem bleiben auch die Korruptionsskandale und die sich abschwächende Wirtschaftsleistung in Brasilien und Argentinien nicht ohne Folgen für deutsche Unternehmer.

☑ Was wird 2016 in Bezug auf die voranschreitende Digitalisierung zu beachten sein?

Die Möglichkeit, enorme Datenmengen verarbeiten und auswerten zu können, schafft nicht nur neue Geschäftsmodelle, sondern kann auch zunehmende Gefahren für Bürger und Unternehmen begründen. Nicht nur der Schutz von Persönlichkeitsrechten, sondern auch die Gefahren durch Cyberkriminalität spielen eine immer größere Rolle. Die enorme Abhängigkeit der Unternehmen von Daten und Datenströmen sowie vom Internet erfordern einen besseren Schutz der Daten und der IT-Infrastruktur der Unternehmen.

☑ Volkswirtschaftliche Veränderungen und spürbare Wechselkursschwankungen werden uns wohl weiter beschäftigen. Was raten Sie Ihren Mandanten?

Tatsächlich sind die Volkswirtschaften der Welt in Bewegung. Zum einen lösen politische Veränderungen in den Entscheidungsprozessen auch Änderungen im Hinblick auf Wirtschafts- und Exportströme aus. Zum anderen sind die Probleme in den Volkswirtschaften hausgemacht. Insbesondere ist die Bildung von sog. „Spekulationsblasen“ in verschiedenen Sektoren nachteilig. Weitere Investitionen in China, Russland und Brasilien müssen kritisch auf Kapitalsicherungsmaßnahmen und Investitionsschutz überprüft werden. Auch für die neuen Märkte in den aufstrebenden Ländern Afrikas und Kuba wird es von entscheidender Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg sein, dass punktuell genau bewertet wird, wo Investitionsrisiken, aber auch wirtschaftliche Chancen liegen.



Dr. José A. Campos Nave

Dr. José A. Campos Nave ist Rechtsanwalt und Geschäftsführender Partner bei Rödl & Partner. Er verfügt über langjährige Erfahrungen in der Begleitung deutscher und internationaler Unternehmen bei ihrer Expansion im In- und Ausland. Insbesondere bei Unternehmenszusammenschlüssen und Geschäftsexpansionen vertrauen Mandanten auf seine rechtliche und interkulturelle Expertise.

Dr. José A. Campos Nave studierte an den Universitäten in Frankfurt am Main und Mainz und promovierte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Er ist Mitglied des Compliance-Beirats und lehrt an der Deutschen Universität für Weiterbildung, Berlin. Zudem ist er Autor zahlreicher Fachveröffentlichungen und Monografien sowie regelmäßig Referent bei Kongressen und Seminaren.

☑ Wird der Appetit deutscher Unternehmer, ins Ausland zu expandieren, im kommenden Jahr noch einmal zunehmen?

Davon bin ich überzeugt, denn insbesondere die neuen und schnell wachsenden Märkte in Afrika, aber auch in den ASEAN-Staaten, erzeugen eine weitere ungebremste Nachfrage nach Produkten der deutschen Exportwirtschaft. Wie immer liegen in der Unternehmenswelt Chancen und Risiken sehr dicht beieinander. Es ist unsere Aufgabe, die Risiken nicht überzubewerten, sondern maßvoll in einen schonenden Ausgleich mit den erwarteten Chancen zu bringen.

KONJUNKTURAUSBLICK FÜR 2016

Verhaltener Optimismus gerechtfertigt

Dr. Klaus Dieter Bauknecht kommentiert

Der Ausblick für die Weltkonjunktur 2016 wird v. a. von der Sorge um die chinesische Wirtschaftsentwicklung dominiert. Wird das dortige Wachstum weiterhin moderat abnehmen oder steht die Weltwirtschaft vor einem chinesischen Konjunkturreinbruch, der insbesondere export- und industrierstarke Volkswirtschaften wie die deutsche belasten könnte?

Die Sorge hat sich auch auf den Rohstoffmärkten verbreitet, auf denen nicht nur der Ölpreis, sondern auch viele andere Industrierohstoffpreise unter Druck geraten sind. Von dem Rohstoffpreisverfall mag der deutsche Konsument aktuell aufgrund einer niedrigen Inflation profitieren, vielen Schwellenländern hat die Entwicklung allerdings deutliche Wachstumsrückgänge sowie einen stark abwertenden Devisenkurs beschert. Dennoch ist für 2016 verhaltener Optimismus gerechtfertigt.

Zum einen, weil die chinesische Wirtschaft keinen kurzfristigen Einbruch erleben wird, denn sie konnte im 3. Quartal 2015 ein ordentliches Wachstum hinlegen. Konjunkturprogramme stützen den Ausblick für 2016. Zum anderen zeigen die Konjunkturdaten anderer wichtiger Wirtschaftsregionen, wie der Euro-Zone und der USA, Erholungs- bzw. Stabilisierungstendenzen.

Der Wachstumsausblick für die Euro-Zone bleibt dank anhaltend expansiver Geldpolitik und relativ schwachem Euro leicht positiv. Wachstum und niedrige Zinsen erleichtern zudem die Schuldentragfähigkeit, insbesondere der südeuropäischen Staaten. Das verbessert den strukturellen Ausblick für die Euro-Zone und lässt die Sorge über ihren Erhalt abnehmen.

Auf der anderen Seite des Atlantiks ist die Konjunktur ebenfalls grundsätzlich positiv, auch wenn die USA an Wachstumsraten vergangener Jahrzehnte kaum anknüpfen können wird. Deshalb wird die Notenbank Fed weiterhin zögerlich handeln und 2016 nur überschaubare Zinsanhebungen vornehmen. Doch die synchrone wirtschaftliche Erholung der Euro-Zone und der USA stellt eine wichtige Säule der globalen Wachstumserwartung für 2016 dar und könnte eine moderate Abkühlung in China durchaus kompensieren. Eine stabiler werdende Weltkonjunktur sollte die Rohstoffpreise auf Sicht stützen und den Schwellenländern, auch dank einer deutlichen Abwertung ihrer Devisenkurse, erneut zu einem positiven Wachstumspfad verhelfen. Allerdings ist aufgrund der hohen Überkapazitäten auf vielen Rohstoffmärkten eine kurzfristige Preiskorrektur nicht zu erwarten. Deshalb ist insgesamt mit einer tendenziell ansteigenden



Dr. Klaus Dieter Bauknecht

Dr. Klaus Dieter Bauknecht ist seit April 2015 Chefvolkswirt der IKB Deutsche Industriebank AG, bei der er zuvor viele Jahre das Research für den Kapitalmarkt-bereich sowie strukturierte Produkte leitete. Vor dieser Zeit war er bei verschiedenen Investmentbanken in Johannesburg als Volkswirt und Top-Down Equity-Analyst tätig.

Begonnen hat Dr. Bauknecht seine Karriere im südafrikanischen Finanzministerium. Aktuell ist er Gastdozent an der Nelson Mandela University in Südafrika.

Inflationsdynamik zu rechnen. Die Zielgröße der Europäischen Zentralbank von 2 Prozent sollte allerdings erst mittelfristig nachhaltig erreicht werden. Exporte und der private Konsum werden auch 2016 die Wachstumstreiber der deutschen Wirtschaft sein, während sich das Investitionsverhalten nur tendenziell verbessern dürfte. Neben dem schwachen Euro und einem guten Arbeitsmarkt wird auch die zunehmende Anzahl an Flüchtlingen kurzfristig positive – wenn auch überschaubare – Wachstumsimpulse liefern. 2016 sollte sich das im privaten und im staatlichen Konsum niederschlagen.



Erfolgreich im neuen Jahr!?

Mit dem Jahreswechsel beginnt ein neuer Zeitabschnitt. Viele nehmen das zum Anlass, Neues anzugehen und Veraltetes zu verwerfen. Es werden Vorstellungen und Wünsche für das neue Jahr formuliert, manche fassen gute Vorsätze und erhoffen sich dabei andere Perspektiven. Mit Jahrhunderte alten, „bewährten“ Methoden ist es möglich, die Zukunft vorherzusagen. Einige dieser weltweit angesehenen Vorhersage-Instrumente stellen wir Ihnen im Folgenden vor, damit auch Sie den Blick in die Zukunft wagen können.



Glückskekse...

...stammt ursprünglich aus Japan und ist als knuspriges Süßgebäck mit einem weisen Spruch bekannt. In seiner jetzigen Form existiert er seit dem 20. Jahrhundert. Die Kekse sind Mondkuchen nachempfunden, die schon früh in der Geschichte Chinas und Japans zu verschiedensten Anlässen gereicht wurden. Heute werden sie u. a. an Silvesterabenden verspeist, um mithilfe der Sprüche im Inneren der Kekse einen Tipp für die Zukunft zu bekommen.

Handlesen...

...wird auch als Chiromantie bezeichnet. Es wird versucht, anhand der Linien in der Handfläche die Lebensereignisse vorherzusagen. Das Handlesen geht bis ins 12. Jahrhundert zurück. Während der Aufklärung geriet diese Art der Zukunftsvorhersage in Verruf und wurde als „heidnischer Aberglaube“ und „Zigeunerwerk“ weitestgehend auf die Jahrmärkte zurückgedrängt. Bis heute hat sich die Kunst des Handlesens nicht vollständig von seinem schlechten Ruf erholt, ist aber wieder weiter verbreitet.



Orakeltiere...

...wie Krake Paul haben sich inzwischen bewährt. Paul wurde während der Fußball-Europameisterschaft 2008 bekannt. Seine Berühmtheit steigerte sich noch, als er auch bei der Fußball-Weltmeisterschaft 2010 zur Prognose der Spielausgänge herangezogen wurde. Bei insgesamt 14 Vorhersagen der deutschen Spiele während der EM und der WM erzielte er eine Trefferquote von über 85 Prozent. Paul lebte bis zu seinem Tod 2010 im Sea Life Center in Oberhausen.

Bleigießen...

...war bereits bei den alten Römern verbreitet, die auch die Bleiverhüttung betrieben haben. Heute ist das Bleigießen traditionell als gemeinsame Aktivität an Silvesterabenden beliebt. Dabei werden Bleistücke auf einem Löffel über einem kleinen Feuer erhitzt, bis sie geschmolzen sind. Anschließend wird das flüssige Blei in kaltes Wasser geworfen, bis es erkalte. Aus den entstandenen Formen und Strukturen sollen Ereignisse für die Zukunft vorhergesagt werden.

Kaffeesatz...

...dient im Volksspiritismus der Zukunftsvorhersage. Die Kunst des Kaffeesatzlesens wird auch als Kaffeedomantie bezeichnet. Es existieren 3 Methoden des Prognostizierens:

- › Die zu erforschende Person muss ihren Kaffeesatz mit dem Finger umrühren.
- › Getrockneter und gewaschener Kaffeesatz wird mit dem Finger auf einem weißen Teller verteilt, so dass die gesamte Fläche bedeckt wird.
- › Eine Mokka- oder Kaffee- oder Espresso-Tasse wird verkehrt herum auf einen Unterteller gedreht. Es wird abgewartet, bis der Satz getrocknet ist.

Aus den Figuren, Symbolen und Formen des getrockneten Kaffeesatzes wird die Zukunft vorhergesagt.



Horoskop...

...gilt als wichtigstes Hilfsmittel der Astrologie und somit der Deutungswissenschaft. Die Tierkreiszeichen gehen zurück bis ins Alte Ägypten. Jedem Menschen wird demnach bei Geburt ein Geburtshoroskop zugeschrieben, das den Weg für die eigene Persönlichkeitsentwicklung ebnet und als Wegweiser für die Zukunft dienen soll.

Glaskugel...

...gilt als traditionelles Requisite aus dem Okkultismus. Seit dem 13. Jahrhundert wird sie zum Hellsehen verwendet und wurde früher aus Quarz, Beryll oder durchsichtigen Mineralien gefertigt. Heute besteht sie fast ausschließlich aus Glas. Als Instrumentarium der Zukunftsvorhersage soll sie den Blick in das Innere einer Person offenbaren.

Tarotkarten...

...dienen der Deutung der Zukunft. Verschiedene Symbole wie bspw. Brunnen oder Kelch, Magier, Herrscherin oder Gerechtigkeit sollen einen Ausblick auf künftige Lebensereignisse geben. So wird die Herrscherin in Gestalt einer üppigen Frau z. B. als Karte für Fruchtbarkeit, Natur und Schönheit angesehen. Die Justitia dagegen symbolisiert Fairness und Verantwortungsbewusstsein. Ein Brunnen oder Kelch steht für die Emotionalität in allen Lebenslagen.



An diese Instrumente zur Vorhersage muss man nicht glauben. Eine gute Beratung durch einen Partner an seiner Seite ist in den meisten Fällen doch sehr viel verlässlicher. In diesem Sinne freuen wir uns auf eine gute Zusammenarbeit auch im neuen Jahr!

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das Neue Jahr!

Spenden statt Weihnachtskarten

Auch in diesem Jahr verzichtet Rödl & Partner auf den Versand von Weihnachtskarten und spendet stattdessen wieder 10.000 Euro an den Partnerschaftsverein Charkiw - Nürnberg e.V.

www.roedl.de/soziales-engagement



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Rödl & Partner

www.roedl.de